

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Wir freuen uns, Sie einzuladen zur

ordentlichen Generalversammlung der Adecco S.A.,

welche am Dienstag, 15. April 2014, 11:00 Uhr
im Beaulieu, Centre de Congrès et d'Expositions
Av. des Bergières 10, CH-1004 Lausanne, abgehalten wird.

Türöffnung: 10:15 Uhr

Beginn der Versammlung: 11:00 Uhr

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Adecco hat 2013 ein sehr solides Resultat erzielt. Bereits zu Beginn des Jahres zeichnete sich eine Stabilisierung unseres Geschäfts und unseres Finanzergebnisses ab. Dieser Trend hat sich im Verlauf des Jahres ausgeweitet. Der Umsatzrückgang liess im ersten Halbjahr nach und die meisten Märkte verzeichneten im zweiten Halbjahr eine deutliche Erholung des Wachstums. Der Konzernumsatz sank 2013 organisch um 1%. Der EBITA ohne Restrukturierungs- und Integrationskosten stieg von EUR 813 Millionen im Jahr 2012 auf EUR 854 Millionen im Jahr 2013 und der den Aktionären zuweisbare Reingewinn nahm im Vergleich zum Vorjahr um 48% auf EUR 557 Millionen zu.

Auf regionaler Ebene zeigte sich ein differenziertes Bild. In den meisten Märkten haben wir eine graduelle Verbesserung erreicht. Dank der gestiegenen Nachfrage nach flexiblen Arbeitskräften befinden wir uns in den meisten Ländern Europas wieder auf Wachstumskurs. Dabei verzeichneten insbesondere Italien, Deutschland und Spanien einen Aufschwung, während Frankreich hinter den übrigen europäischen Märkten zurückblieb. Nordamerika erzielte hauptsächlich dank der positiven Entwicklung im industriellen Geschäft und im IT-Bereich wie auch bei der Feststellenvermittlung ein sehr solides Wachstum. Auch die Schwellenmärkte zeigten ein weiterhin gutes und kontinuierliches Wachstum.

Angesichts der positiven wirtschaftlichen Entwicklungen und der guten operativen Leistung im Jahr 2013 schlägt der Verwaltungsrat den Aktionären an der kommenden Generalversammlung eine Dividende von CHF 2.– vor. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Erhöhung um 11%.

Die neue Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften schreibt ab 1. Januar 2014 unter anderem vor, dass der Präsident des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter von der Generalversammlung gewählt werden. Diese Erfordernisse werden an der Generalversammlung 2014 umgesetzt. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Adecco die neu zwingend vorgeschriebene jährliche individuelle Wahl der Verwaltungsratsmitglieder bereits seit 10 Jahren durchführt.

Adecco verpflichtet sich im Bereich Corporate Governance schon seit vielen Jahren zur Einhaltung von Best-Practice-Grundsätzen. Entsprechend ist es unsere Praxis, den Vergütungsbericht jährlich zur konsultativen Genehmigung vorzulegen. Der Generalversammlung 2015 wird Adecco gemäss den Bestimmungen der Verordnung folgende Themen zur Genehmigung unterbreiten: die Vergütung des Verwaltungsrates für die nächste Amtsdauer (von Generalversammlung zu Generalversammlung) sowie die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr. In Weiterführung der bisherigen Praxis verpflichtet sich Adecco in den vorgeschlagenen Statuten, den jährlichen Vergütungsbericht auch künftig den Aktionären zur konsultativen Genehmigung vorzulegen. Damit erhalten die Aktionäre weiterhin die Möglichkeit, die im von der Generalversammlung genehmigten Rahmen tatsächlich ausgerichtete Vergütung zu überprüfen und ihre Meinung dazu zu äussern. Wir sind überzeugt, dass die neuen Statutenbestimmungen, wie sie der Generalversammlung 2014 vorgelegt werden, den Anforderungen der Verordnung und jenen von Adecco als Weltmarktführer mit einer international zusammengesetzten Geschäftsleitung entsprechen.

Adecco blickt zuversichtlich in die Zukunft. Die Nachfrage nach einem strategischen Human-Resources-Partner, der Unternehmen weltweit in ihren Wachstumsbestrebungen unterstützt, nimmt mit der wirtschaftlichen Erholung stetig zu. Als globales Unternehmen übernehmen wir diese Aufgabe aus Überzeugung. Dies mit der gleichen Überzeugung, wie wir unser Geschäft nach unserem Motto 'better work, better life' führen.

Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, sowie bei unseren Kunden, Partnern und unseren 31'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Unterstützung und das uns entgebene Vertrauen.

Rolf Dörig
Präsident des Verwaltungsrates

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. Geschäftsbericht 2013

1.1. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2013

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2013, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung der Adecco S.A. und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen.

1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2013¹ in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes 2013 und Ausschüttung einer Dividende

Erläuterungen: Das Schweizer Steuerrecht erlaubt die Auszahlung einer Dividende aus den Reserven aus Kapitaleinlagen ohne Abzug der Verrechnungssteuer von 35%. Der Verwaltungsrat beantragt, den für die Dividendenausschüttung erforderlichen Betrag von den Reserven aus Kapitaleinlagen den freien Reserven zuzuweisen und aus diesen die Dividende auszuschütten (Traktandum 2.2.). Dementsprechend wird der Bilanzgewinn 2013 vorgetragen (Traktandum 2.1.).

Per 31. Dezember 2013 hätte der Totalbetrag für die Dividende rund CHF 356 Millionen betragen. Der definitive Totalbetrag wird sich aus der Multiplikation der Dividende mit der Anzahl der am Dividendenstichtag (28. April 2014) dividendenberechtigten Aktien errechnen. Bis zum Dividendenstichtag kann sich die Anzahl dieser Aktien verändern.

2.1. Verwendung des Bilanzgewinnes 2013

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2013 vorzutragen.

2.2. Zuweisung von Reserven aus Kapitaleinlagen an freie Reserven und Ausschüttung einer Dividende

Der Verwaltungsrat beantragt, den Totalbetrag der Dividende von den Reserven aus Kapitaleinlagen den freien Reserven zuzuweisen und aus den freien Reserven eine Dividende von CHF 2.– pro Namenaktie auszuschütten. Der Gesellschaft steht für eigene Aktien keine Dividende zu.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Décharge zu erteilen.

¹ Siehe Annual Report 2013, Teil "Remuneration Report".

4. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV)

Erläuterungen: Am 3. März 2013 hat das Schweizer Volk der Volksinitiative “gegen die Abzockerei” zugestimmt und den Initiativtext als neuen Artikel 95 in die Schweizerische Bundesverfassung aufgenommen. Der Schweizerische Bundesrat hat die dafür notwendige Übergangsverordnung (“Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften” – VegüV) erlassen, die auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist.

Den börsenkotierten Unternehmen wurde eine Frist von zwei Jahren zur Umsetzung der neuen Bestimmungen eingeräumt. Gewisse Anforderungen wie die nachfolgend unter Ziff. 5 traktandierten Wahlen des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gelten ab sofort, ebenso das Verbot des Organ- und Depotstimmrechts.

Der Verwaltungsrat schlägt den Aktionären vor, die Statuten gemäss nachfolgenden Anträgen schon dieses Jahr anzupassen und die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der ordentlichen Generalversammlung 2015 zur Genehmigung vorzulegen. Die Statutenanpassungen widerspiegeln das Bestreben des Verwaltungsrates, die neuen Regeln zeitnah und passend zur globalen Tätigkeit der Adecco-Gruppe umzusetzen, um bestmögliche Transparenz auch auf der Ebene der Statuten zu gewährleisten. Gleichermassen wurde auch der Vergütungsbericht der Adecco, der bereits als sehr transparent ausgezeichnet wurde, in der Darstellung weiter verbessert, und um einen Ausblick auf die Vergütungsstruktur für das Geschäftsjahr 2014 ergänzt. Im Rahmen der notwendigen Statutenänderungen werden sodann zur Verbesserung der Lesbarkeit Marginalien in die Statuten eingefügt, und die Nummerierung wird aktualisiert. Bereits gestrichene oder überflüssige Bestimmungen wurden gestrichen. Die Statutenänderungen werden mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten.

4.1. Neue Statutenbestimmungen betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten um die neuen Bestimmungen in Art. 14^{bis}, Art. 20 und Art. 20^{bis} zu ergänzen, wie im Anhang zu dieser Einladung dargestellt.

4.2. Allgemeine Änderungen und Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Bestimmungen der Statuten zu ändern, zu streichen oder zu ergänzen, wie im Anhang zu dieser Einladung dargestellt: Art. 3^{ter} (Streichung), Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2, alt Art. 9 bis 12 (Streichung), Art. 11, Art. 12 (teilweise Streichung), Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 2, Art. 16, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2 und 3, Art. 19, Art. 22, Art. 23 und Art. 25.

5. Wahlen

5.1. **Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Rolf Dörig als Mitglied und als Präsidenten des Verwaltungsrates und Herrn Dominique-Jean Chertier, Herrn Alexander Gut, Herrn Andreas Jacobs, Herrn Didier Lamouche, Herrn Thomas O'Neill, Herrn David Prince und Frau Wanda Rapaczynski als Verwaltungsräte für eine erneute Amtsdauer von je einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzeln wiederzuwählen.

5.2. **Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Andreas Jacobs, Herrn Thomas O'Neill und Frau Wanda Rapaczynski als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von je einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzeln zu wählen.

5.3. **Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.4. **Wiederwahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2014 wiederzuwählen.

6. **Kapitalherabsetzung durch Vernichtung eigener Aktien**

Der Verwaltungsrat beantragt die Vernichtung von 10'181'696 eigenen Aktien, welche im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms erworben wurden, und die Herabsetzung des Aktienkapitals der Gesellschaft um 10'181'696 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.–.

Art. 3 der Statuten soll wie folgt angepasst werden:

“Das Aktienkapital beträgt CHF 179'081'810 (einhundertneunundsiebzig Millionen einundachtzig Tausend achthundertzehn Franken) und ist eingeteilt in 179'081'810 (einhundertneunundsiebzig Millionen einundachtzig Tausend achthundertzehn) Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– (ein Franken), welche voll liberiert sind.”

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG hat in ihrem Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger auch bei herabgesetztem Kapital voll gedeckt sind.

Erläuterungen: Die Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien kann erst nach der dreimaligen Publikation des Schuldenrufs vollzogen werden, welcher nach der Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht wird. Nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen zweimonatigen Wartefrist wird die Kapitalherabsetzung durchgeführt und im Handelsregister eingetragen werden.

Unterlagen, Teilnahme und Vertretung

Der Geschäftsbericht 2013, die Revisionsberichte, die Statuten sowie die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit den Traktanden und Anträgen liegen ab dem 21. März 2014 bei Adecco S.A., c/o Adecco Ressources Humaines S.A., rue des Fontenailles 16, CH-1002 Lausanne, und am statutarischen Sitz in Chésereux zur Einsicht auf. Aktionäre können ein Exemplar des Geschäftsberichtes 2013 (auf Englisch) anfordern. Des Weiteren sind der Geschäftsbericht 2013 und die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit den Traktanden und Anträgen auf der Adecco Website (www.adecco.com und www.agm.adecco.com) abrufbar.

Aktionäre, die am 17. März 2014 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung per Post zugestellt. Denjenigen Aktionären, die erst nach dem 17. März 2014, jedoch vor dem 9. April 2014 in das Aktienregister eingetragen werden, wird die Einladung nach erfolgter Eintragung zugestellt. Das Aktienregister ist vom 9. April 2014 bis und mit 15. April 2014 geschlossen. Es sind ausschliesslich die am 8. April 2014 um 17:00 Uhr (Stichtag) mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, an der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre zu stimmen oder sich vertreten zu lassen. Aktionäre, die nicht eingetragen sind, aber an der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre teilnehmen und stimmen oder sich vertreten lassen möchten, sollten mit ihrer Bank Kontakt aufnehmen, um ihre Eintragung ins Aktienregister vor dessen Schliessung zu veranlassen.

Die Registrierung von Aktionären zu Stimmrechtszwecken hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien eingetragener Aktionäre vor, während und nach einer Generalversammlung.

Aktionäre können mit dem Antwortschein, welcher dieser Einladung beiliegt, eine Zutrittskarte bestellen oder einen Vertreter bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu stimmen.

Um eine Zutrittskarte per Post zu erhalten, werden die Aktionäre gebeten, den Antwortschein so bald wie möglich an ShareCommService AG, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg, zu senden. Falls ein Antwortschein zu spät für eine Zustellung per Post eintrifft, wird die Zutrittskarte an der Eintrittskontrolle hinterlegt. Zutrittskarten werden ab dem 1. April 2014 verschickt.

Alternativ können über die Investoren-Web-Anwendung Sherpany (www.sherpany.com) Zutrittskarten online bestellt oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter online bevollmächtigt werden bis 13. April 2014, 23:59 Uhr. Falls Sie die Web-Anwendung zum ersten Mal benützen, beachten Sie bitte für weiterführende Informationen die Instruktionen auf beigelegtem Kontoeröffnungsformular.

Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre teilnehmen möchten, können sich wie folgt vertreten lassen:

- Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, CH-8055 Zürich. Aktionäre, die den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, füllen den Antwortschein entsprechend aus oder online via www.sherpany.com (es ist nicht erforderlich, eine Zutrittskarte zu bestellen). Aktionäre, die spezifische Stimminstruktionen erteilen möchten, verwenden das Formular auf der Rückseite des Antwortscheins. Ohne besondere Instruktion wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrates zustimmen;
- Durch eine Drittperson mit schriftlicher Vollmacht, indem der Aktionär den auf dem Antwortschein gedruckten Abschnitt betreffend Vollmacht ausfüllt. Adecco S.A. wird diesfalls die Zutrittskarte direkt dem ernannten Stellvertreter zusenden. Der Aktionär kann auch eine Zutrittskarte bestellen und den auf der Rückseite der Zutrittskarte gedruckten Abschnitt betreffend Vollmacht ausfüllen und die Zutrittskarte dieser Drittperson übergeben.

Das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre liegt ab dem 6. Mai 2014 bei Adecco S.A., c/o Adecco Ressources Humaines S.A., rue des Fontenailles 16, CH-1002 Lausanne, zur Einsicht auf.

Der Verwaltungsrat

Vorgeschlagener neuer Wortlaut der Statuten

Siehe dazu die Anträge unter Traktandum 4. Änderungen sind fett markiert. Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden die Statuten zusätzlich mit Marginalien ergänzt, und die Nummerierung wird aktualisiert. Die Statutenänderungen werden erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten.

Inoffizielle Übersetzung der massgebenden französischen Fassung.

STATUTEN der Adecco S.A.

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

- ¹ Unter der Firma Adecco S.A. besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Titel XXVI des Obligationenrechtes.
- ² Der Sitz der Gesellschaft ist in Chéserey. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Verwaltung von Kapitalbeteiligungen jeder Art an Dienstleistungs-, Handels-, Finanz- und Industrieunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen, die in den Bereichen Bereitstellung von Personal, Beaufsichtigung und Inspektion sowie Beratung tätig sind.
- ² Sie kann Darlehen an diese Gesellschaften gewähren und alle Geschäfte ausführen, welche sich auf den vorgängig genannten Zweck beziehen, insbesondere Anleihen aufnehmen sowie Grundstücke erwerben.

II. Kapitalstruktur

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 189'263'506.– (einhundertneunundachtzig Millionen zweihundertdreiundsechzig Tausend fünfhundertundsechs Franken) und ist eingeteilt in 189'263'506 (einhundertneunundachtzig Millionen zweihundertdreiundsechzig Tausend fünfhundertundsechs) Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– (ein Franken), welche voll liberiert sind.

Artikel 3^{bis}

[Aufgehoben.]

Artikel 3^{ter}

**Bedingtes Kapital
Mitarbeiter-
optionen**

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 4'166'804.– (vier Millionen einhundertsechundsechzig Tausend achthundertundvier Franken) durch Ausgabe von maximal 4'166'804 (vier Millionen einhundertsechundsechzig Tausend achthundertundvier) voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– (ein Franken) erhöht durch die Ausübung von Optionsrechten, die der Verwaltungsrat den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften gewährt. Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- ² Das Bezugsrecht der Aktionäre und das Vorwegzeichnungsrecht sind ausgeschlossen.
- ³ Der Verwaltungsrat regelt in einem besonderen Erlass Voraussetzungen und Modalitäten der Gewährung sowie Ausübung von Optionsrechten.

Artikel 3^{quater}

**Bedingtes Kapital
Anleiheausgabe**

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 15'400'000.– (fünfzehn Millionen vierhunderttausend Franken) durch die Ausgabe von maximal 15'400'000 (fünfzehn Millionen vierhunderttausend) voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– (ein Franken) erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche im Zusammenhang mit Anleihe- oder anderen Obligationen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben wurden.
- ² Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung der Options- oder Wandelrechte und die nachträgliche Übertragung der Aktien untersteht den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- ³ Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Zeichnung der Anleihe- oder anderer Obligationen kann durch den Verwaltungsrat beschränkt oder ausgeschlossen werden, um (1) die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder bedeutender Investitionen der Gesellschaft zu finanzieren oder um (2) die Wandel- oder Optionsanleihen auf dem internationalen Kapitalmarkt zu begeben.

- 4 Im Falle des Ausschlusses des Vorwegzeichnungsrechtes müssen (1) die Anleihen öffentlich zu üblichen Marktbedingungen begeben werden, darf (2) die Ausübungsfrist der Optionen 5 Jahre und der Wandelrechte 10 Jahre, berechnet ab dem Datum der Ausgabe der Anleihe, nicht übersteigen, und muss (3) der Ausübungspreis der neuen Aktien mindestens dem Marktpreis der Aktien im Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anleihe entsprechen.

Artikel 4

Aktienbuch

- 1 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.
- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
- 3 Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal **3%** des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee **sich bereit erklärt**, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen **bekannt zu geben**, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten, oder mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.
- 4 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie juristische Personen oder Personengesellschaften, die zur Umgehung der Bestimmungen über die Nominees (insbesondere als Syndikat) ihr Verhalten aufeinander abstimmen, gelten als ein Nominee bzw. als eine Person im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels.
- 5 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁶ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nominee-Regelung bewilligen.

⁷ Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die durch Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 5

Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Diese können jederzeit gegen kleinere Einheiten oder Einzelzertifikate ausgetauscht werden.

Artikel 6

Form der Aktien

¹ Die Gesellschaft kann auf Druck und Aushändigung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktieneigentümers ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren. Sie kann auf die Ausgabe neuer Urkunden für Namenaktien verzichten, wenn der Aktieneigentümer nicht unter Mitwirkung seiner depotführenden Bank die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangt.

² Nicht verurkundete Namenaktien können nur durch Zession und mit allen damit verbundenen Rechten oder nach den Regeln des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Artikel 7

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

¹ Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

² Das Stimmrecht und alle andern mit einer Namenaktie verbundenen Rechte können der Gesellschaft gegenüber nur von einem mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee ausgeübt werden. **Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.**

Artikel 8

Umwandlung

Die Generalversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten jederzeit die Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt die Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

III. Die Organe der Gesellschaft

Artikel 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 10

Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Sie beschliesst über alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten vorbehalten sind, insbesondere über den Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und über die Annahme der Jahresrechnung.

² Ausserordentliche Generalversammlungen können insbesondere vom Verwaltungsrat, wenn dieser die Einberufung für nützlich oder notwendig erachtet, oder von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, oder von der Revisionsstelle, den Liquidatoren oder einer Generalversammlung einberufen werden.

Artikel 11

Einladung

Die Einladung zu einer Generalversammlung wird in den Publikationsorganen gemäss **Art. 24** der Statuten veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Publikation und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage verstreichen. Die Einladung zur Generalversammlung muss die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates sowie gegebenenfalls der Aktionäre enthalten.

Artikel 12

Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Verwaltungsrates. Der Präsident bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler.

Artikel 13

Stimmberechtigung, Vertretung

¹ **Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung einschliesslich der Anforderungen an die Vollmacht und Weisungen, wobei auch Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur anerkannt werden können.**

- ² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mit schriftlicher Ermächtigung durch eine Drittperson, die nicht Aktionär der Gesellschaft zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Vertretung ist nur durch eine Person zulässig, die alle Aktien des vertretenen Aktionärs vertritt.**

Artikel 14

Beschlussfähigkeit, Quoren

- ¹ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen.**
- ² Jeder Aktionär hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, wie er Aktien mit Stimmrecht in seinem Eigentum hält und vertritt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht vom Präsidenten oder von Aktionären, die zusammen mindestens fünf Prozent des gesamten Aktienkapitals vertreten, die Abstimmung durch Stimmkarten verlangt wird.**
- ³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist jedoch erforderlich für:**
- die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - die Einführung und die Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 - die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - die Auflösung der Gesellschaft.

Genehmigung von Vergütungen

Artikel 14^{bis}

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:**

 - der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 20;
 - der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 20^{bis}.
- 2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. Der Verwaltungsrat unterbreitet den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer konsultativen Genehmigung.**
- 3 Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss Art. 14^{bis} gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.**
- 4 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden. Arbeits- oder Mandatsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates haben maximale Kündigungsfristen von zwölf Monaten oder eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten respektive der Amtsdauer.**

- ⁵ Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Methoden, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Bei Vergütungen, die in Franken genehmigt und in Fremdwährungen ausbezahlt werden, ist eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen möglich.
- ⁶ Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 40% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der verwendete Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden.

Artikel 15

Befugnisse

- ¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - **die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;**
 - die Genehmigung des Jahresberichtes **respektive Lageberichtes** und der Konzernrechnung;
 - die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - **die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 14^{bis} der Statuten;**
 - die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**Wahl, Delegation,
andere Mandate**

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 16

¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Die Verwaltungsräte sind bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und wieder wählbar.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

⁴ Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist wie folgt beschränkt:

- Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in anderen börsenkotierten Unternehmen;
- Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in einem anderen börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Vereinen, Stiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; diese dürfen insgesamt zwanzig nicht übersteigen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag dieses einen Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt.

Artikel 17

Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - die Festlegung der Organisation;
 - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Zeichnungsberechtigten;
 - die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - die Erstellung des Geschäftsberichtes **und des Vergütungsberichtes** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 18

Beschlussfassung

- ¹ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.
- ² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der **anwesenden** Verwaltungsratsmitglieder gefasst.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Artikel 19

Vergütungsausschuss

- ¹ **Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.**

- ² Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 14bis der Statuten.**
- ³ Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.**

Artikel 20

Vergütung Verwaltungsrat

- ¹ Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen werden und als Vergütung qualifizieren. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine Sperrfrist.**
- ² Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Adecco-Gruppe zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.**

Artikel 20^{bis}

Vergütung Geschäftsleitung, Erfolgs- und Beteiligungspläne

- ¹ Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Bonusplan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträge in Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen, die als Vergütung qualifizieren; Art. 20 Abs. 2 gilt analog.**

2 Für die variable Vergütung gelten folgende Grundsätze:

- Der kurzfristige Bonus wird jährlich als Barvergütung festgelegt. Ein Bonusplan hat zum Ziel, die Geschäftsleitung zu motivieren, (a) die finanziellen Unternehmensziele und (b) die persönlichen Ziele zu erreichen und zu übertreffen. Bei voller Erreichung der gesetzten Ziele kann die gesamte Geschäftsleitung bis zu 125% ihrer gesamten jährlichen Grundvergütung als Bonus erhalten (für den CEO beträgt das Maximum 120% seiner jährlichen Grundvergütung). Werden die Ziele übertroffen, kann sich der Bonus für die gesamte Geschäftsleitung bis auf maximal 150% ihrer gesamten jährlichen Grundvergütung erhöhen (für den CEO beträgt das Maximum 140% seiner jährlichen Grundvergütung).
- Langfristige Pläne sehen eine Vergütung in gesperrten und zu einem bestimmten Zeitpunkt oder gestaffelt ins Eigentum übergehenden Aktien oder Ansprüchen auf Aktien der Adecco S.A. vor, deren Anrechnungswert bewertet im Zeitpunkt der Zuteilung für die gesamte Geschäftsleitung maximal 150% ihrer gesamten jährlichen Grundvergütung (für den CEO beträgt das Maximum 160% seiner jährlichen Grundvergütung) betragen kann, und deren Übergang ins Eigentum davon abhängig ist, dass bestimmte, über mehrere Geschäftsjahre verteilte Bedingungen (wie Erreichung bestimmter, jährlicher oder mehrjähriger Ziele, ungekündigter Arbeitsvertrag) erfüllt sind.

- 3 Der Vergütungsausschuss bestimmt die Aufschubfristen sowie Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen. Die Pläne können vorsehen, dass Geschäftsleitungsmitglieder, deren Arbeitsvertrag ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR durch den Arbeitgeber beendet wird, neben dem Basissalär während der Freistellung unter dem kurzfristigen Bonusplan grundsätzlich eine pro rata Entschädigung erhalten, und unter dem langfristigen Beteiligungsplan noch nicht ins Eigentum übergegangene Aktien, welche während der Kündigungsfrist ins Eigentum übergegangen wären, pro rata übereignet werden, wobei der Vergütungsausschuss das Recht hat, die Auszahlung und Übereignung im Einzelfall auszusetzen. Der langfristige Beteiligungsplan kann vorsehen, dass alle noch nicht ins Eigentum übergegangenen Aktien unter bestimmten Bedingungen ins Eigentum übergehen respektive Anrechte wandelbar werden, wenn ein oder mehrere miteinander verbundene Aktionär/e in der Gesellschaft eine kontrollierende Stellung erlangen.**

4 Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 21

Wahl, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle, deren Befugnisse und Aufgaben sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

IV. Rechnungslegung, Jahresrechnung, Jahresgewinn

Artikel 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 23

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahres- **resp. Lagebericht** und der Konzernrechnung (einschliesslich Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) zusammensetzt.

V. Bekanntmachungen

Artikel 24

Publikationsorgane

Die Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VI. Übergangsbestimmung

Artikel 25

Anwendbarkeit

Art. 14^{bis} und Art. 15 Abs. 2 6. Lemma dieser Statuten finden erstmals an der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dem 1. Januar 2014 Anwendung. Bestehende Arbeitsverträge werden den neuen Anforderungen per 1. Januar 2016 angepasst.